16. Wahlperiode

22.05.2013

Kleine Anfrage 1267

des Abgeordneten Dietmar Schulz PIRATEN

Einsatz von Rechtsreferendaren in Strafverfahren im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013 - 2 BvR 2628/10; 2 BvR 2883/10; 2 BvR 2155/11

In der Praxis werden seit Jahren überwiegend Rechtsreferendare als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eingesetzt. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) räumt die Möglichkeit ein, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei den Amtsgerichten zu übertragen. Gemäß § 142 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben einer Amtsanwältin bzw. eines Amtsanwaltes übertragen werden. Mit den Aufgaben, die eine Rechtsreferendarin bzw. ein Rechtsreferendar eigenständig – nach vorangegangenen Besprechungen und Instruktionen durch die ausbildende Staatsanwältin bzw. den ausbildenden Staatsanwalt, aber ohne deren bzw. dessen Aufsicht – ausführen darf, sind die unter § 142 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 GVG genannten Funktionen gemeint, die Amtsanwältinnen bzw. Amtsanwälten übertragen werden können. Zu der Sitzungsvertretung in allgemeinen Strafverfahren, werden Rechtsreferendare darüber hinaus auch in Jugendstrafsachen eingeteilt, obwohl hier oftmals die erzieherische Befähigung und Erfahrung der Jugenderziehung nach § 37 JGG fehlt.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf teilte folgendes mit: "Die Einteilung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Sitzungen einer Jugendrichterin oder eines Jugendrichters erfolgt im Wesentlichen aus Gründen einer umfassenden Ausbildung."

Im gerichtlichen Alltag stellt sich die Sitzungsvertretung durch Rechtsreferendare in Jugendstrafverfahren häufig folgendermaßen dar:

Der Referendar darf weisungsgemäß Einstellungen in der Hauptverhandlung nicht zustimmen und auf Rechtsmittel nicht verzichten, wenn er nicht das Einverständnis eines Staatsanwaltes hat. Seinen Ausbilder erreicht er telefonisch während der Hauptverhandlung zumeist nicht. Dann wird der Eildienst der Staatsanwaltschaft kontaktiert, der ebenso wie der Ausbilder mangels Kenntnis vom "Inbegriff der konkreten Hauptverhandlung" (persönlicher Eindruck von Prozessbeteiligten, Inhalt von Urkunden, Inaugenscheinnahme von Fotografien etc.) keine sachgerechte Entscheidung treffen kann, gleichwohl aber eine Anweisung erteilt.

Datum des Originals: 25.04.2013/Ausgegeben: 22.05.2013

Außerdem herrscht ersichtlich keine Waffengleichheit: Hier der Angeklagte mit beruflich versiertem Verteidiger, dort der Auszubildende, oft unsicher und zaghaft agierende Referendar.

Die vorstehend beschriebene Problematik ist der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Düsseldorf wiederholt auf verschiedenen Wegen vorgetragen worden; bislang jedoch leider ohne Ergebnis.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013 zu den Aktenzeichen 2 BvR 2628/10; 2 BvR 2883/10; 2 BvR 2155/11 wurde deutlich, dass Strafgerichte, Strafverteidiger und Staatsanwälte seit der Einführung des Verständigungsgesetzes 2009 keine Änderung bei Absprachen im Strafverfahren erkannt werden konnte. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts machen deutlich, dass der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zu Teil wird, strengstens die strafprozessualen Regelungen des § 257c StPO einzuhalten und auch auf die Protokollierungspflichten des § 243 Abs. 4 StPO zu achten.

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen von Strafverteidigern und Strafrichtern in den letzten Wochen nach Bekanntgabe der Verfassungsentscheidungen stellte sich heraus, dass sogar Vorsitzende Richter am Landgericht, Richter/innen an Strafkammern mit geringer Berufserfahrung und Richter auf Probe darauf hingewiesen haben, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schwerlich in der Praxis umzusetzen sei, da es hier notwendig wäre zunächst Schulungen speziell zum Verständigungsgesetz und der Strafprozessordnung durchzuführen.

Von Seiten der Strafverteidiger, die oftmals Fachanwälte für Strafrecht sind, wurden ebenfalls Bedenken dazu geäußert, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Erschwerung des Strafverfahrens darstellen. Bei Verfahrensabsprachen ohne Protokollierung würde der/die Vorsitzende Richter/in mit einem Bein im eigenen Strafverfahren wegen Falschbeurkundung im Amt stehen und der Strafverteidiger in Mittäterschaft gleich mit.

Wenn bereits Strafrichter an Amts- und Landgerichten sowie Fachanwälte für Strafrecht aufgrund der neuen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen müssten bzw. diese fordern, kann die Prozessvertretung von Rechtsreferendaren/innen nicht geeignet sein den Erfordernissen des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen. Rechtsreferendare in Nordrhein-Westfalen werden nach dem Ausbildungsplan des Justizministeriums bereits im 6. Ausbildungsmonat Staatsanwälten zur Ausbildung zugeteilt, vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 2 JAG NRW, und übernehmen demnach bereits 24 Wochen nach Aufnahme des Referendardienstes Prozessvertretungen.

Sollten Rechtsreferendare aufgrund der mangelnden Rechtskenntnisse im Laufe eines Strafverfahrens der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Aufsichtspflicht nicht nachkommen und es zu Verstößen gegen die Regelungen der §§ 243 Abs. 4, 257 c StPO kommen, würden alle solche Strafverfahren im Wege der Rechtsmittel von Berufung und Revision angefochten. Eine Häufung von Strafverfahren in den Rechtsmittelinstanzen und ein Anstieg der Verfahrenskosten wäre die Folge.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Inwieweit sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich der Fortbildung bzw. vertieften Fortbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Bereich Strafprozessrecht im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu § 257 c StPO?

- 2. Wie kann ohne gezielte Fortbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zum Verständigungsgesetz und zur Strafprozessordnung derzeit die Einhaltung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Strafverfahren bei der Prozessvertretung gewährleistet werden?
- 3. Gibt es derzeit Planungen bis zur ausreichenden Schulung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren diesen postulationsfähige Ausbilder (Vertreter der Staatsanwaltschaften) in den Verhandlungen zur Seite zu stellen bzw. diese kurzfristig bis zur Absolvierung solcher Schulungen ganz aus den Sitzungsvertretungen abzuziehen?
- 4. Inwieweit gibt es im Justizministerium NRW Planungen, gezielt Richter und Richterinnen am Strafgericht sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Fortbildungen zu der Problematik der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Absprache im Strafverfahren anzubieten?
- 5. Wie handelt die Landesregierung in den Haushaltsplanungen (Rückstellungen, Verpflichtungsermächtigungen), um den zu erwartenden Anstieg der Verfahrenskosten in den Rechtsmittelinstanzen aufzufangen?

Dietmar Schulz